

Anordnung des Verwaltungsamts
Betr.: Grundregel für die Anerkennung von Gemüsesaaten 1935

Som 15. Mai 1935.

europäischen Schiffen nach Europa. Die europäische Wirtschaft verwandelte sie in Fertigsfabrikate und sandte sie auf europäischen Schiffen wieder zurück in alle Welt.

Dieser Zustand ist seit dem Klingen an den Fronten des Krieges zu Ende. Er ist unüberwindlich vergangen. Seitdem schwarze Regimenter auf europäischem Boden den Weltkrieg „entschieden“, beging das Abendland die Sünde wider das Blut.

Das zu erkennen, ist entscheidend! Europa ist zum letzten Male Kampfplatz um seiner selbst. Auf allen Böllern des Abendlandes lastet der Schatten eines gemeinsamen Schicksals und zugleich einer gemeinsamen Mission.

Konferierte Rosen

In Kalifornien hat sich das Konferieren von Rosenbüschen zu einer neuen Industrie entwickelt. Der Strauch wird auf die richtige Länge zugeschnitten, so daß er gut in die vorgegebene Blende paßt.

Ob man der amerikanischen Räte glauben kann? E. W.

machtpolitische Hegemonie aufzurichten gedenkt, wird es zum Bundesgenossen der gegen Europa aufstehenden Welt. Die Neuordnung des Abendlandes wird nur dann Sinn und Gestalt erlangen, wenn es in kürzester Frist gelingt, an Stelle des Vornachimpfes die raffischen, politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der europäischen Völker so im Rahmen Europas in Einklang zu bringen, daß alle Nationen in gegenseitig anerkannter Gleichberechtigung sich auf sich selbst besinnen, sich selbst genügen und gemeinsam das Werk des Neuaufbaues beginnen.

Es ist eine Erkenntnis aus dem Jahrtausend europäischen Ringens, daß nur ein starkes Deutschland Europa den Frieden zu geben in der Lage ist. Nur ein germanisches Deutschland ist und war stets Bollwerk gegen fremde Völkermordung. Diese Erkenntnis müßte zum Grundfay des europäischen Denkens erhoben werden, nachdem der wachsende Einfluß Sowjetrusslands auf europäische Belange in immer größerem Ausmaße in Erscheinung tritt. Die Sowjetunion aber ist heute bereits eine asiatische Macht größten Stils.

Der russische Imperialismus aber hat heute ein klares Ziel: die bolschewistische Weltrevolution und damit die Vernichtung Europas. Schon einmal hat Europa dem Ansturm mongolischer und mohammedanischer Völker standgehalten. Das Germanentum wurde zum heldenhaften Verteidiger der abendländischen Kultur. Erneut wird Deutschland als Mittel- und Grenzland des Kontinents zum Schirmherr der abendländischen Welt.

Daß Europa in letzter Stunde sich auf sich selbst besinnen wird, ist uns gewiß. Denn die Mäße der aufstrebenden Völker sind bereits auf jenen Mann gerichtet, der inmitten Europas aufgestanden ist und bewiesen hat, daß er die Kraft besitzt, die Zukunft zu weisern. In dem Adolf Hitler Deutschland die Freiheit erkämpfte, verlegte er der unheilvollen Zwangsordnung von Versailles den tödlichen Schlag und machte den Weg frei, auf dem einmalm Europa den Marsch in seine Zukunft antreten wird.

Auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 28. März 1934 (RGBl. I S. 248) wird die nachfolgende Grundregel für die Anerkennung der Gemüsesaaten 1935 erlassen.

Die Anerkennung von Gemüsesaaten bezweckt:

- 1. Die inländische Erzeugung sortenreiner, hochwertiger Gemüsesaatgüter zu fördern und den Absatz einheimischer und bewährter Gemüsesaaten zu heben.
2. Dem Gemüseliebhaber beim Bezug von Saatgut erhöhte Würgschaften für Sortenreife, Reinheit und gute Keimfähigkeit zu bieten.

Die Anerkennung erfolgt durch den Reichsnährstand (zuständige Landesbauernschaft). Sie wird nur durchgeführt bei denjenigen Firmen, die in der Jüchtereile des Reichsnährstandes der gartenbaulichen Pflanzensüchter gefürht werden.

- 1. Die Anmeldung zur Anerkennung erfolgt bei den zuständigen Landesbauernschaften.
2. Die Anerkennung können angemeldet werden sämtliche Gemüsesorten und -sorten, welche nachweislich einer mehrjährigen (mindestens dreijährigen) jüchterischen Verarbeitung im eigenen Betriebe des Jüchters unterworfen gewesen sind. Dabei muß ein entsprechendes Nachweis hierüber erbracht werden können. Es werden anerkannt:
1. Hochzüchter.
2. Originalsaaten.
3. Stammsaaten.

Die Anerkennung als Originalsaaten kann erst erfolgen, wenn bei der betreffenden Gemüsesorte die Voraussetzungen gegeben sind. Sonderbestimmungen hierüber werden alsdann erlassen.

Für die Anerkennung als Stammsaaten können nur Sorten in Betracht, deren Ursprungsjüchter bekannt sind. Sind mehrere Jüchtereile der gleichen Sorte vorhanden, so wird der älteste Jüchter die Bezeichnung „Original“ zugesprochen. Welche Jüchter älter ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, Berlin SW 11, Defauer Straße 14.

Die Anerkennung als Originalsaat legt den Nachweis einer mindestens zweijährigen amtlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung als Originalsaat kann nur für den Jüchter erfolgen.

Für die Anerkennung als Stammsaaten können solche Sorten in Betracht, die sich bereits im Handel befinden, aber keinen nachweislichen Ursprungsjüchter haben.

Desgleichen können sämtliche Sorten, die einmal vom Ausland als Originalsaat eingeführt sind und auf deren Anbau nicht ohne weiteres verzichtet werden kann, als Stammsaaten anerkannt werden. Stammsaaten können bei allen Jüchtern anerkannt werden.

Die in den Anerkennungsrichtlinien aufgestellten Mindestanforderungen müssen unter allen Umständen erfüllt sein.

Die Antragsteller haben den Befähigten jede gewünschte sachliche Auskunft zu erteilen und den Zutritt zu den Samenzüchtereien sowie Keimungs-, Lager- und Verkaufsräumen zu gestatten. Das Ergebnis der Befähigung wird in einer Niederschrift zusammengefaßt.

Alle einjährigen Gemüsesamereien sind bis spätestens zum 1. Bonnemond (Mai) eines jeden Jahres anzumelden.

Bei allen zweijährigen Gemüsesamereien muß die Anmeldung so erfolgen, daß im Herbst die Befähigung der Stecklinge oder der vollausgebildeten Mutterpflanzen vorgenommen werden kann.

Die Anmeldung der Samenbestände aus diesen Stecklingen oder Mutterpflanzen ist bis höchstens 1. Oktober (Oktober) des ersten Kulturjahres vorzunehmen. Für 1935 sind noch Ausnahmen für die Anmeldung bis zum 1. Ostermond (April) zugelassen.

In jedem Fall muß bei zweijährigen Gemüsesaaten ein Bestand voll ausgebildeter Mutterpflanzen vorhanden sein, der zur Veranlaßung von sogenannten „Elternpflanzen“ dient und eine entsprechende Verteilung der Sorte ermöglicht.

Die Anmeldung zur Anerkennung kann ohne Angabe der Gründe zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung der gesamten Anmeldung muß so frühzeitig schriftlich erfolgen, daß mündliche Reisen dadurch ausgeschlossen sind. Andernfalls hat der Anmelder die im Abschnitt XII geforderten Gebühren zu erstatten. Die Zurückweisung einzelner Saaten — jedoch nicht aller — kann beim Eintreffen der Befähigten noch schriftlich überreicht werden.

Die Befähigungszeit bestimmt die zuständige Landesbauernschaft.

Die Befähigung und Prüfung erstreckt sich auf: 1. Saatzutreinigungs- und Speicherräumen. 2. Anbauweise und Pflegezustand der Samenfelder. 3. Befähigung des Jüchtereiles, insbesondere des Elter- und Elternerzeugungsmaterials. 4. Schriftliche Jüchtereile.

Die Beurteilung der anerkennenden Bestände (Mutterpflanzen) auf Sortenreife, Arten- und Sortenreife, Ausgeglichenheit, Keimkraft von Pflanzensamensstoffen und Unkraut, besonders von solchen, die durch das Saatgut weiterverbreitet werden können.

Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung. Bei angepflanzten Fremdbefruchtern wird eine räumliche Trennung der verschiedenen Sorten einer Gemüsesorte von mindestens 300 m, bei verschiedenen Arten derselben Gattung (z. B. Mangold, rote Rüben) 500 m verlangt.

Die Anerkennung auf Grund der Feldbefähigung ist nur eine vorläufige, sie kann endgültig erst ausgesprochen werden, wenn die im Abschnitt XI geforderten Durchschnittsmuster den Anforderungen genügen, welche an ein tabelloses Saatgut zu stellen sind.

Hochgüht, Originalsaaten und Stammsaaten sind in den Samenzüchtereien einer laufenden, jüchterischen Verarbeitung zu unterziehen. Die entsprechenden schriftlichen Unterlagen müssen jederzeit der Anerkennungsstelle vorgelegt werden können.

Es steht dem Jüchter frei, in anderen Wirtschaften Vermehrungsversuche an lassen. Alle Vermehrungsversuche müssen auf dem Reichsnährstand der gartenbaulichen Pflanzensüchter vorgezeichneten Vertragsformularen geneigt werden.

Der Jüchter oder Anbauer hat sofort nach Fertigstellung des Verkaufsaatgutes von jeder selbst anerkannten Gemüsesaat ein vorchriftsmäßig gezeichnetes Muster dieses Saatgutes in dauerhafter Verpackung an die zuständige Landesbauernschaft einzufügen.

Der Samen wird auf Reinheit und Keimfähigkeit untersucht. Als Verkaufsproben sind einzufügen: Bei Erbsen und Bohnen 500 Gramm, Mangold, roten Rüben, Spinat und Samen ähnlichen Gewächses 100 feinfrüchtigen Gemüsesamereien 20-30. Bei besonders wertvollen Samereien wird auf Antrag ein Teil nach der Untersuchung zurückgegeben.

Der Probedeckelung ist die nachstehende Bescheinigung beizufügen: Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß das beiliegende Muster dem fertig gedruckten und gereinigten, selbstanerkannten Aufwuchs der Sorte (Anbauweise) Flächengröße ha entnommen wurde.

Für die Befähigung wird eine Gebühr von 1,25 RM je angefangenen 1/4 ha, mindestens aber 5.- RM erhoben. Bei mehrmaligen Befähigungen betragen die Gebühren 1,75 RM je angefangenen 1/4 ha, mindestens jedoch 10.- RM.

ist nur eine vorläufige, sie kann endgültig erst ausgesprochen werden, wenn die im Abschnitt XI geforderten Durchschnittsmuster den Anforderungen genügen, welche an ein tabelloses Saatgut zu stellen sind.

Hochgüht, Originalsaaten und Stammsaaten sind in den Samenzüchtereien einer laufenden, jüchterischen Verarbeitung zu unterziehen. Die entsprechenden schriftlichen Unterlagen müssen jederzeit der Anerkennungsstelle vorgelegt werden können.

Es steht dem Jüchter frei, in anderen Wirtschaften Vermehrungsversuche an lassen. Alle Vermehrungsversuche müssen auf dem Reichsnährstand der gartenbaulichen Pflanzensüchter vorgezeichneten Vertragsformularen geneigt werden.

Der Jüchter oder Anbauer hat sofort nach Fertigstellung des Verkaufsaatgutes von jeder selbst anerkannten Gemüsesaat ein vorchriftsmäßig gezeichnetes Muster dieses Saatgutes in dauerhafter Verpackung an die zuständige Landesbauernschaft einzufügen.

Der Samen wird auf Reinheit und Keimfähigkeit untersucht. Als Verkaufsproben sind einzufügen: Bei Erbsen und Bohnen 500 Gramm, Mangold, roten Rüben, Spinat und Samen ähnlichen Gewächses 100 feinfrüchtigen Gemüsesamereien 20-30. Bei besonders wertvollen Samereien wird auf Antrag ein Teil nach der Untersuchung zurückgegeben.

Der Probedeckelung ist die nachstehende Bescheinigung beizufügen: Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß das beiliegende Muster dem fertig gedruckten und gereinigten, selbstanerkannten Aufwuchs der Sorte (Anbauweise) Flächengröße ha entnommen wurde.

Für die Befähigung wird eine Gebühr von 1,25 RM je angefangenen 1/4 ha, mindestens aber 5.- RM erhoben. Bei mehrmaligen Befähigungen betragen die Gebühren 1,75 RM je angefangenen 1/4 ha, mindestens jedoch 10.- RM.

Beschwerden über das Ergebnis der Anerkennung sind innerhalb acht Tagen einzureichen. Als Stützung gilt das Bescheidungsdatum des Bescheides. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann eine Nachbefähigung durch andere Sachverständige angeordnet werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers.

Angebot und Verläufe von anerkannten Gemüsesaaten müssen in jedem Falle unter genauer Bezeichnung der Sorte erfolgen. Jede werblich-reklamierende oder irreführende Reklame hat zu unterbleiben.

Jeder Samenzüchter muß Entensagen und Verbleib der anerkannten Saaten einwandfrei nachweisen können.

Wird anerkanntes Saatgut als solches in Waggons, Labungen oder als Stütant geliefert, so muß es mit der Blende des Reichsnährstandes zum Verkauf gelangen.

Blödenzungen mit dem vorgezeichneten Stempel und Blöden sind bei den zuständigen Landesbauernschaften anzufordern. Ist der Inhaber einer Saatenanerkennungsbefähigung im Besitz von Samen, so brauchen nur Stempelbelegen bezogen werden.

Erfolgt die Lieferung von kleinen Mengen anerkannter Saatgutes in Säen, so hat der Verkäufer durch eine vom Reichsnährstand vorgezeichnete Siegelmarke zu erfolgen. Die Siegelmarken sind bei der zuständigen Landesbauernschaft zu beziehen.

Berücksichtigungen jeglicher Art dürfen nur die genauen Bezeichnungen enthalten, mit denen die Sorte auf dem Anerkennungsamt geführt wird. Dabei ist anzugeben, ob das Saatgut als „Hochgüht“, „Originalsaat“ oder „Stammsaat“ anerkannt ist.

Endgültige Verläufe von anerkannten Gemüsesaaten dürfen erst abgeschlossen werden, wenn die Lieferung darf erst erfolgen, wenn die endgültige Anerkennung ausgesprochen ist. Es liegt daher im eigenen Interesse des Jüchters, für möglichst frühzeitige Einleitung der Proben Sorge zu tragen. Die Lieferungen von anerkanntem Gemüsesaatgut haben gemäß der Anerkennungsprobe zu erfolgen.

Verkauf und Lieferung hat zu den vom Reichsnährstand der gartenbaulichen Pflanzensüchter herausgegebenen allgemeinen und besonderen Lieferungsbedingungen zu erfolgen. Die Vereinbarung anderer Bedingungen ist unzulässig.

Dem Verwaltungsamt des Reichsbauernführers bleibt ausschließlich vorbehalten:

1. Regelung des Absatzes von anerkanntem Saatgut nach dem Ausland und Ausstellung der nötigen Bescheinigungen. Behördlich vorgezeichnete Bescheinigungen werden dadurch nicht berührt.

2. Verhandlungen über alle mit dem Anerkennungsverfahren zusammenhängenden Fragen mit anderen Dienststellen und Behörden im In- und Ausland.

3. Bestimmungen dieser Grundregel oder ihrer Anlagen abzuändern und die Termine festzulegen, von denen ab eine Änderung in Kraft tritt.

4. Endgültige Entscheidung in allen Zweifels- und Grenzfällen, die sich bei der Anwendung dieser Grundregel ergeben.

Wer die Grundregel mißbräucht oder ihr zumiderhandelt, hat die Aufhebung ausgesprochener Anerkennungen zu gewärtigen. Ferner kann seine Wirtschaft von der Liste der Anerkennungsbetriebe gestrichen werden. Die Aufhebung erfolgt durch das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers und kann in der Presse des Reichsnährstandes veröffentlicht werden.

Werden in Strafsachen oder schriftlichen Angelegenheiten einzelnen Sorten Eigenschaften ausgesprochen, die sich auf Grund amtlicher Berichte einwandfrei nicht nachweisen lassen, so kann das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers etwa ausgesprochene Anerkennungen aufheben; es kann darüber hinaus auch die Sorte streichen.

Abgesehen von obigen Maßnahmen können noch Ordnungsgeldstrafen bis zu 10 000 RM für jeden Fall der Zuwiderhandlung verhängt werden.

Eine Haftung des Reichsnährstandes für Schaden aus der Saaten-An- und Abkennung ist ausgeschlossen.

Die Grundregel tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Berlin, den 15. Bonnemond (Mai) 1935. Der Reichsbauernführer, Verwaltungsamt, J. A.: Dr. Krohn.

Mahnung an alle Gurkenanbauer Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft teilt mit, daß bei einem Anbau im Ausmaß des Jahres 1934 für einen Teil der Gurkenente kein Absatz zu finden sein wird, da die Verarbeitungsländer mit erheblichen Ueberständen in das neue Wirtschaftsjahr hineinragt und infolgedessen vermindert aufnahmefähig ist. Daher darf die Gurkenanbaufläche des Jahres 1935 unter keinen Umständen vergrößert werden.

Der Vorsitzende weist ferner darauf hin, daß die Größe 3 bei Salzgurken (15 cm und darüber) vornehmlich auf Sommerfrüchten bei der Uebernahme durch die Verarbeitungsländer stoßen wird, da diese Größe nur von wenigen Firmen zur Verarbeitung gelangt. Es wird sich daher empfehlen, die Salzgurken so rechtzeitig zu brechen, daß der Anfall an Gurken der Größe 3 möglichst gering gehalten wird.

Markenpfefferminze und Markeneibisch Der Verbandsgemeinschaft des Reichsnährstandes hat kürzlich beschlossen, das Verbandsgemeinschaft auch für Pfefferminze und Eibischwurzeln einzuführen und zwar für unverarbeitungsfähige Ware, die vom Anbauer an die Erntebekanntmachung geliefert wird. Die Bedingungen für die Herstellung von Markenpfefferminze und Markeneibisch sind in den diesbezüglichen Einheitsbestimmungen festgelegt. Diese Druckchrift kann von den zuständigen Landesbauernschaften angefordert werden, die gleichzeitig ein Antragsformular zur Führung des Markenpfefferminze- und eines entsprechenden Verpfändungszeichens zu senden. Es liegt im Interesse eines jeden Anbauers von Pfefferminze und Eibischwurzeln, diese Marken zu führen, da diese Marken bereits ein Jahr zum Verkauf ausgebaut haben und deren Anbaufläche mindestens 4 a beträgt.

Die Ausarbeitung weiterer Einheitsbestimmungen für andere Flächenmäßig und volkswirtschaftlich wichtige Heil- und Gewürzpflanzen ist in Aussicht genommen.

Um das Wissen und die Pflege des Anbauers von Heil- und Gewürzpflanzen zu fördern, hat der Reichsnährstand nunmehr sorgfältig ausgearbeitete Einheitsblätter herausgegeben, die von den zuständigen Landesbauernschaften kostenlos zu beziehen sind. Es handelt sich um folgende Blätter:

- 1. Richtlinien zum Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen,
2. Anbau von Pfefferminze,
3. Anbau von Eibisch,
4. Anbau von Majoran,
5. Anbau von Baldrian,
6. Anbau von Kamille,
7. Anbau von Senf,
8. Anbau von Fenchel,
9. Erziehung und Aufzucht von Heil- und Gewürzpflanzen.

Da immer wieder gefragt wird, an welchen Pflanzen wir einen großen Bedarf haben, wird ganz besonders auf den Anbau von Kamille, Fenchel und Baldrian aufmerksam gemacht; von diesen Pflanzen müssen noch Samen für etwa 2 Millionen RM eingeführt werden.

Nähere Auskünfte über Einzelheiten des Anbauers von Heil- und Gewürzpflanzen erteilt der Reichsnährstand Deutscher Arzneipflanzenanbauer, Berlin SW 11, Defauer Straße 14, der auch eine Trogenvermittlungsstelle für seine Mitglieder unterhält.

Anschriftenänderung: Die Anschrift der Hauptschriftleitung unserer Zeitung lautet nicht mehr Berlin SW 11, Hafensplatz 4, sondern Berlin SW 61, Yorckstraße 71 Die neue Fernrufnummer ist F 6, 4406